

DEUTSCHE POLITIK

Notstandsverfassung 1968

Dem folgenden Text liegen Ausführungen zugrunde, die Dr. Jürgen Seifert am 9. Mai 1968 vor 56 Wissenschaftlern vorgetragen hat, die durch ihre Anwesenheit im Bundeshaus gegen die Notstandsgesetzgebung protestierten. Die Darlegungen wurden nach der 2. Lesung der Notstandsverfassung vom Autor überarbeitet.

Der Deutsche Bundestag hat am 15. und 16. Mai 1968 das Notstandsverfassungsgesetz in der 2. Lesung beraten. Die neue Fassung¹⁾ zeigt, daß sich die Regierung im großen und ganzen durchsetzen konnte.

- 1) Bundestags-Drucksache V/2873, teilweise geändert entsprechend den Anträgen der Regierungsparteien, abgedruckt in: BT-Stenober., 174. Sitzung, 15. Mai 1968, Anlage 6 u. 9; 175. Sitzung, 16. Mai 1968, Anlage 4 o. 6.

Die von der SPD-Bundestagsfraktion erreichten Entschärfungen sollten anerkannt werden. Dennoch wurde der Spielraum nicht ausgenutzt. Bestehen bleibt der Tatbestand, daß viele Bundestagsabgeordnete, die der Gewerkschaftsbewegung angehören, einer *neuen Verfassung* zugestimmt haben, die Grundrechte einschränkt und wesentliche Prinzipien des Grundgesetzes verändert.

Dieses Ergebnis muß all diejenigen enttäuschen, die sich Hoffnungen gemacht haben, der Notstandsverfassung könnten durch parlamentarische Interventionen der FDP und einer Gruppe sozialdemokratischer Abgeordneter die Giftzähne gezogen werden. Wie aber war es möglich — so müssen wir fragen —, daß die Führung der beiden Koalitionsparteien ihre Widersacher in der Notstandsfrage so überspielen konnte? Die Antwort lautet: Durch Koalitionsabsprachen, in die auch die Fraktionsspitzen der Regierungsparteien mit einbezogen wurden; durch sogenannte Formulierungshilfen, durch die das Bundesinnenministerium die Beratungen zu steuern vermochte, und schließlich durch Rechtsvorschriften, die so formuliert sind, daß sie für den flüchtigen Leser die in ihnen fixierte politische Entscheidung verschleiern oder — wie im Fall des Widerstandsrechtes — ein Recht in seinem Sinn zu verkehren suchen.

Die Koalitionsabsprachen

Die Situation im Rechtsausschuß hätte es möglich gemacht, daß die sozialdemokratischen Abgeordneten zusammen mit den beiden Vertretern der FDP die von den SPD-Abgeordneten *Gscheidle, Kaffka, Lenders, Matthöfer* und *Porzner* Anfang des Jahres vorgelegten und von der SPD-Bundestagsfraktion mit wenigen Ausnahmen gebilligten Änderungsanträge angenommen hätten. Ein solches Verfahren hätte jedoch die Regierungskoalition einer Belastung ausgesetzt. Es hätte eines Zusammenspiels von SPD-Abgeordneten und der FDP bedurft (das es in der SPD, wohl aus Furcht vor Diffamierung, nicht gab). Wer weiß, ob nicht bei einem solchen Zusammenspiel der Schwarze Peter des Nein-Sagens einmal der CDU/CSU zugespielt worden wäre. So aber konnte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* am 7. Mai 1968 schreiben, wenn eine Minderheit in der SPD die in der neuen Vorlage vorgesehene Möglichkeit, in Zukunft die Bundeswehr auch im Innern einsetzen zu können, vereitele, wäre die gesamte Notstandsverfassung gefährdet: „Denn hier wäre die Konzessionsbereitschaft der Unionspartei bei der Notstandsverfassung erschöpft.“ — In diese Situation hat sich die SPD nicht nur durch ihre Koalitionstreue bringen lassen, sondern auch durch ihre Beteiligung an internen Koalitionsgesprächen, in denen sich die SPD-Führung festlegen ließ.

Die Notstandsplaner in der CDU/CSU haben taktisch sehr geschickt operiert. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß wurden zunächst alle relevanten Fragen zurückgestellt. Außerhalb der parlamentarischen Gremien — d. h. unter Ausklammerung der FDP und der opponierenden SPD-Bundestagsabgeordneten — wurde zwischen den Spitzen der Unionsparteien und der SPD in internen Beratungen ein Koalitionskompromiß ausgearbeitet. Dieser Kompromiß stand bereits vor dem SPD-Parteitag in Nürnberg fest. Der Koalitionskompromiß wurde am 21. März 1968, in einer Interpretation, die das Bundesinnenministerium diesen Gesprächen gab, dem Rechtsausschuß des Bundestages als sogenannte Formulierungshilfe zugeleitet. Sozialdemokraten, die an den Koalitionsgesprächen teilgenommen haben, haben allerdings gerügt, daß diese Formulierungshilfen nicht dem Ergebnis dieser Gespräche entsprochen hätten.

Die Zersplitterung der Notstandsopposition auf dem SPD-Parteitag in Nürnberg und der massive Einsatz der Parteiführung haben verhindert, daß der Koalitionskompromiß, der einigen Mitgliedern des Parteitages bekannt war, auf dem Parteitag diskutiert und in der entscheidenden Abstimmung am 21. März 1968 durch einen konkreten Änderungsantrag in Frage gestellt worden ist. Trotz alledem schließt die in Nürnberg angenommene Notstandsentschließung die Zustimmung der SPD-Bundestagsfraktion zur jetzigen Vorlage des Rechtsausschusses aus. Zutreffend erklärte der SPD-Bundestagsabgeordnete *Rudolf Kaffka*:

„Ich bin der Auffassung, daß die neue Vorlage in entscheidenden Punkten im Widerspruch steht zur Notstandsentschließung des Nürnberger Parteitages. Und das, obwohl diese Entschließung vom Vorstand eingebracht worden ist und im Vergleich zu den vielen Anträgen relativ zahm und wenig präzise ist“²⁾.

So stützten auch die SPD-Abgeordneten *Gscheidle, Kaffka, Lenders, Matthöfer* und *Porzner* ihre neuen Änderungsanträge, die sie am 2. Mai 1968 den Abgeordneten ihrer Fraktion vorlegten, in wesentlichen Teilen auf die Notstandsentschließung des Nürnberger Parteitages.

Durch die Koalitionsgespräche, an denen auch die bestellten Sprecher der SPD bei den Notstandsberatungen im Rechtsausschuß beteiligt waren, wurden diese Experten mehr oder weniger auf den Koalitionskompromiß verpflichtet. So ließen sie Änderungswünsche fallen, die sie zuvor selbst vertreten hatten. Die von den SPD-Abgeordneten *Matthöfer, Porzner* oder *Kaffka* gestellten Änderungs-

2) *Rudolf Kaffka*, „Warum ich Nein sage“, *Express-International*, Jg. V, Nr. 57, 6. Mai 1968, S. 2; vgl. auch: „Widersprüche. SPD-Beschlüsse und Notstandsentschließung“, ebda.

anträge blieben ohne ihre Unterstützung und wurden daher abgelehnt.

Die „Formulierungshilfen“ des Bundesinnenministeriums

Die Beratung der zunächst zurückgestellten Fragen erfolgte auf Grund sogenannter Formulierungshilfen, die vom Bundesministerium des Innern erstellt waren. Formulierungshilfen hat es bei den Beratungen der Notstandsverfassung bereits in der IV. Legislaturperiode gegeben. Bereits damals habe ich — leider ohne Resonanz zu finden — auf die Gefahren dieser Praxis aufmerksam gemacht, die den Parlamentarismus aushöhlt. Durch die Formulierungshilfen des Bundesinnenministeriums vom 13. und 21. März 1968 wurde dem Rechtsausschuß faktisch ein neuer Regierungsentwurf vorgelegt. Es handelt sich dabei um eine Regierungsvorlage, die unter Ausschaltung der Öffentlichkeit Verhandlungsgrundlage der Beratungen des Rechtsausschusses wurde. Die Abgeordneten nahmen es dabei hin, über völlig neue Texte abzustimmen, die ihnen — teilweise sogar erst unmittelbar zuvor — vom Innenministerium vorgelegt worden sind und deren Tragweite sie häufig nicht überschauen können.

Die Formulierungshilfen sind heute das Instrument der Exekutive und ihrer Partei ergreifenden Ministerialbeamten, um die Ausschlußberatungen in ihrem Sinn zu steuern. Selbst in den Fällen, in denen die Abgeordneten die Fachjuristen des Innenministeriums baten, die Diskussionsergebnisse zu „formulieren“, wurden Akzente versetzt. So kritisierten FDP- und SPD-Abgeordnete, daß die vom Innenministerium vorgelegten Formulierungen nicht der im Ausschuß erarbeiteten Auffassung entsprechen.

Die Formulierungshilfen werden auch dazu verwandt, die Abgeordneten zur Annahme einer Neufassung zu bestimmen, die sie bei voller Kenntnis der Sachlage nicht akzeptieren würden.

Ein Beispiel: Durch eine Formulierungshilfe vom 13. März 1968 wurde der Nebensatz in Art. 91 Abs. 2 eingefügt: „oder erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes“³⁾. Diese Änderung stellt das Verhältnis Länder — Bund bei der Bekämpfung innerer Notstände auf den Kopf. Der Bund soll nicht mehr lediglich subsidiär nach den Ländern zur Bekämpfung eines inneren Notstandes zuständig sein, sondern bereits immer dann, wenn sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt. Das wird bei den in Art. 91 genannten Gefahren wohl immer der Fall sein.

Diese Veränderung einer der fundamentalen Grundsätze unserer Verfassung wurde im

Rechtsausschuß weder von den Beamten des Innenministeriums begründet, noch von den Abgeordneten diskutiert. Die Abstimmung erfolgte an dem Tage, an dem die „Formulierungshilfe“ vorgelegt worden war. Das Protokoll dieser denkwürdigen Sitzung am 13. März 1968 verzeichnet: „Abstimmung: Bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen.“ Dieses Stimmenergebnis und die Tatsache, daß die Änderung in keiner der bisher vorliegenden Äußerungen der Regierungsparteien erwähnt wird, spricht dafür, daß die Abgeordneten schlicht überfahren worden sind. So heißt es auch in einem Brief des SPD-Abgeordneten *Schmitt-Vockenhausen*, Vorsitzender des Innenausschusses, an die Mitglieder seiner Fraktion über die Beratungsergebnisse des Rechts- und Innenausschusses vom 10. April 1968: „Der geltende Art. 91 bleibt in seinem Grundgehalt („Polizeiartikel“) unverändert.“ Die Einfügung des wichtigen Satzes wird nicht erwähnt! Auch die Tatsache, daß durch den am 15. Mai 1968 vereinbarten Koalitionskompromiß^{3a)} die vorgesehene Änderung von Art. 91 Abs. 2 wenigstens teilweise wieder rückgängig gemacht werden mußte, zeigt, daß die Abgeordneten in dieser Frage durch eine Formulierungshilfe überspielt worden sind.

Ich bin der Auffassung, daß die bei den Ausschlußberatungen eingerissene Praxis der sogenannten Formulierungshilfen dann im Widerspruch zu den Prinzipien einer parlamentarischen Demokratie steht, wenn auf diesem Wege unter Ausschluß der Öffentlichkeit (sowohl innerhalb wie außerhalb des Parlaments) ein neuer Regierungsentwurf Verhandlungsgrundlage wird. Ich bin der Ansicht, daß ein solches Verfahren nicht nur die Voraussetzungen der parlamentarischen Demokratie aus-

3) In der Regierungsvorlage war der Satz „wenn sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt“ noch durch folgenden Zusatz eingeschränkt: „soweit ihre wirksame Bekämpfung es erfordert“ (Bundestags-Drucksache 1879, Art. 91 Abs. 2 Satz. 2). Die Bundesregierung hat mit diesem Zusatz die Änderung in ihrer Begründung der Regierungsvorlage zu rechtfertigen versucht: „Die vorgeschlagene Regelung ist daher mehr eine Klarstellung als eine Erweiterung des geltenden Tatbestandes des überregionalen inneren Notstandes“ (ebda, S. 24). Erst durch die Streichung dieses Zusatzes in der Formulierungshilfe des Bundesinnenministeriums vom 13. März 1968 wird die Zuständigkeitsverteilung im Verhältnis Bund—Länder grundsätzlich verändert. Die bereits fragwürdige Begründung der Regierungsvorlage deckt jetzt in keiner Weise die „Formulierungshilfe“.

3a) Vgl. dazu den angenommenen Änderungsantrag der beiden Regierungsparteien, BT-Stenober., 175. Sitzung, 16. Mai 1968, Anlage 6 (Umdruck 467). Die von mir am Beispiel des Art. 91 Abs. 2 nachgewiesene Rolle der Formulierungshilfen wurde nicht widerlegt durch die Darstellungen, die Martin Hirsch und Bundesinnenminister Ernst Benda am 16. Mai 1968 im Bundestag gegeben haben (ebda, S. 9466 und 9474). Benda sagte, daß „alles, was das Innenministerium an Formulierungen vorgelegt hat, von der Spitze des Hauses unter politischen (!!) Gesichtspunkten geprüft und entschieden worden ist“.

höhlt, sondern auch im Widerspruch zur Verfassung steht: Zum einen -werden die Fristen umgangen, die grundgesetzgemäß für jede Regierungsvorlage vorgesehen sind; sodann wird die Regierung von ihrer Pflicht entbunden, die Vorlage begründen zu müssen; dem Bundesrat wird die Möglichkeit verwehrt, schon vor den Beratungen des Bundestages zur Regierungsvorlage Stellung nehmen zu können (dieses Recht kann durch die Anwesenheit eines in der Regel untergeordneten Landesbeamten bei den Beratungen im Rechtsausschuß des Bundestages nicht aufgewogen werden); ferner wird durch die Umgehung der ersten Lesung den Bundestagsabgeordneten das Recht genommen, zu den grundsätzlichen Fragen der neuen Vorlage der Regierung Stellung nehmen zu können; schließlich wird durch eine nicht öffentliche Regierungsvorlage dem Staatsbürger das Informationsrecht gemäß Art. 5, der Status activus gemäß Art. 38 und das Petitionsrecht beschnitten. So war es mir beispielsweise im Fall der Formulierungshilfe vom 13. März 1968 nicht mehr möglich, mich an die mir bekannten Mitglieder des Rechtsausschusses zu wenden und sie auf die Konsequenzen der für Art. 91 vorgesehenen Änderung aufmerksam zu machen.

Der mögliche Einwand, durch die zweite und dritte Lesung, die ja in jedem Fall erfolgen müsse, würden all diese Rechte gewahrt, verkennt, daß dadurch der Verstoß gegen die Rechte des Bundesrates nicht geheilt werden kann und daß der Parlamentarismus erst durch die Vielzahl der Sicherungen, durch das System der Gewichte und Gegengewichte seine politische und freiheitssichernde Bedeutung erlangt hat. Im übrigen ist gerade die zweite Lesung der Notstandsverfassung in der vorigen Legislaturperiode ein klassisches Beispiel dafür, wie Öffentlichkeit und Parlament überrumpelt werden können: Die Abgeordneten erhielten damals die Begründung der Vorlage des Rechtsausschusses erst kurz vor der zweiten Lesung und jeder in der zweiten Lesung erhobene Einwand wurde damit abgetan, die SPD schiebe neue Ablehnungsgründe nach. Im Mai 1968 erhielten die Bundestagsabgeordneten die begründete Vorlage des Rechtsausschusses erst fünf Tage vor der 2. Lesung.

Formulierungshilfen in dem hier vorgetragenen Sinn sind Überrumpelungsinstrumente der Exekutive gegenüber einem noch nicht völlig willfähigen Parlament.

Die Täuschung durch Verschleierungsnormen

In welcher Weise in der neuen Notstandsvorlage politische Entscheidungen verschleiert worden sind, habe ich bereits am Beispiel des Art. 91 Abs. 2 dargelegt. Ich will den Vorgang, den ich durch das Wort „Verschleierungsnorm“ zu kennzeichnen versuche, im folgenden durch ein weiteres Beispiel belegen⁴⁾.

Auf den ersten Blick scheint die Neufassung der Bestimmungen über Dienstverpflichtungen und Arbeitsplatzwechselverbot in Artikel 12a wenigstens einigen der vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen. Es sieht so aus, als ob Dienstverpflichtungen und dergleichen nur im Verteidigungsfall und nur unter sehr engen Voraussetzungen erfolgen können, so daß die Gefahr eines Mißbrauchs gemindert ist. Aber die ersten Absätze des Artikels 12a sind eine Irreführung. Artikel 12a Abs. 5 Satz 1 verweist auf Artikel 80a Abs. 1. Danach sind Dienstverpflichtungen und Arbeitsplatzwechselverbot nicht auf den Verteidigungsfall und auch nicht einmal auf den Spannungsfall beschränkt. Die Anwendung ist letztlich jederzeit möglich. Sie setzt allerdings in diesen Fällen die Zustimmung des Bundestages voraus, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfolgen muß.

Auf den ersten Blick erscheint es so, als ob die Konstruktion des Spannungsfalles die Anwendung des Sicherstellungsgesetzes und der anderen „einfachen“ Notstandsgesetze an eine mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffene Entscheidung des Bundestages bindet. Der einfachen Bundestagsmehrheit bleibt es jedoch unbenommen, der Anwendung dieser Gesetze besonders zuzustimmen oder in diesen Gesetzen die Vorschrift, die auf Art. 80a Bezug nimmt, zu streichen. Dann entscheidet die Regierung in diesen Fällen über das Vorliegen des Notstandes. Das gilt im Prinzip auch für die sogenannte NATO-Klausel (Art. 80a Abs. 2). Dieser Bestimmung kann durch einen zweiseitigen Bündnisvertrag (beispielsweise mit Luxemburg oder Spanien und Portugal) der Bezug auf die NATO genommen werden. Dem Bundestag ist in allen diesen Fällen die Einspruchsmöglichkeit erschwert durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit. Art. Nr. 80a kann somit in wesentlichen Fällen völlig leer laufen.

Diese Verfassungsnormen verschleiern die in ihnen manifestierte politische Entscheidung. Sie sind zum einen Ausdruck dessen, daß die beiden rivalisierenden politischen Parteien Verfassungsbestimmungen militärstrategischem Denken unterordnen und daß sie einen auf Zeit abgeschlossenen Vertrag über die Verfassung stellen; zum anderen deutet diese Verschleierung auf das, was auch in der Konstruktion des Gemeinsamen Ausschusses in der beibehaltenen Form zum Ausdruck kommt: die Verselbständigung nicht nur der Exekutive, sondern auch der Spitzenfunktionäre der

4) Vgl. dazu auch meine Ausführungen über den „Formelkompromiß in der Frage des Streikrechts“ in: „Betrug und Täuschung. Verschleierungsnormen in der neuen Notstandsvorlage“, Express-International, Jg. V, Nr. 57, 6. Mai 1968, S. 12; ferner Jürgen Seifert, „Die neue Notstandsvorlage“, in: Stimme der Gemeinde, Jg. 20, Nr. 9, 1. Mai 1968, S. 1 f., Teilabdruck bereits in Frankfurter Rundschau, Jg. 24, Nr. 91, 18. April 1968, S. 5 (Deutschland-Ausgabe).

DEUTSCHE POLITIK

„staatstragenden“ politischen Parteien. Die heute agierende Machtelite sieht sich durch Verschleierungsnormen gezwungen, die von ihr in der Notstandsfrage getroffene politische Entscheidung zu verwischen. Sie meint vertuschen zu müssen, daß wesentliche Fälle des Notstandes doch die Stunde von Exekutivorganen sein soll, daß die Vorbehaltsrechte ersetzt werden sollen durch einen NATO-Beschluß.

Verschleierungsnormen sollen den Liberalen im Lande, den eigenen Parteimitgliedern und den Gewerkschaftern gegenüber den Eindruck erwecken, demokratische und rechtsstaatliche Sicherungen seien in der Notstandsverfassung gewährleistet. Derartige Verfassungsbestimmungen, die den realen Machtzuwachs der Exekutive verschleiern, kennzeichnen eine ambivalente Situation: Einerseits fühlen sich die politischen Kräfte, die derartige Normen durchsetzen, gezwungen, dem Scheine nach auf die geäußerte Kritik einzugehen; andererseits sind diese Kräfte ihrer Sache jedoch auch verhältnismäßig sicher: Sie glauben, davon ausgehen zu können, daß ihre Kritiker entweder die verschleierte Machtentscheidung nicht bemerken oder aber (auf Grund der Struktur der Öffentlichkeit) nicht die Macht besitzen, die Verschleierung publik zu machen.

Der Versuch einer Umfunktionierung des Widerstandsrechtes

In der Frage des Widerstandsrechtes hat der Widerstand der bereits mehrfach erwähnten Abgeordnetengruppe in der SPD-Bundestagsfraktion nur geringen Erfolg gehabt. Diese Gruppe hatte gefordert — und der SPD-Parteitag hatte diese Forderung übernommen —, daß das Widerstandsrecht ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden müsse, um ein Gegengewicht zu dem durch die Notstandsverfassung entstehenden Legitimitätsrisiko zu schaffen. Doch diese Forderung wurde umfunktioniert. Die zunächst vom Innenausschuß angenommene Fassung, die der CDU-Abgeordnete *Even* vorgelegt hatte, täuschte nicht nur die Aufnahme eines Widerstandsrechtes lediglich vor, sondern funktionierte dieses Recht um zu einem Fall des inneren Notstandes.

Das Widerstandsrecht war bisher stets ein Abwehrrecht des Bürgers gegenüber verfassungswidrig ausgeübter öffentlicher Gewalt, ein Recht von unten nach oben. Der Entwurf des Innenausschusses sah jedoch vor, daß in jedem Fall der Behinderung eines Verfassungsorgans (etwa durch Streiks, Demonstrationen, Verletzung der Bannmeile usw.) jedermann das Recht haben sollte, tätlich dagegen vorzugehen. Die neue Vorschrift sollte also „Selbstjustiz“ und Lynchjustiz von Bürgern gegen Bürger legalisieren!

Die sozialdemokratische Abgeordnetengruppe versuchte demgegenüber daraufhin zu wirken, daß die verfassungsfeindlichen Bestrebungen auf „Mißbrauch oder Anmaßung von Zuständigkeiten“ bezogen bleibt und auch der Versuchstatbestand miterfaßt wird. Sie konnte sich nur teilweise durchsetzen. Die jetzt in Art. 20 Grundgesetz vorgesehene Bestimmung soll lauten: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht auf Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Aus der Tradition des Widerstandsrechtes heraus wäre auch diese Bestimmung allein auf die verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt zu beziehen. Dem tritt jedoch der CDU-Abgeordnete *Lenz* in der Begründung des Entwurfes des Rechtsausschusses ausdrücklich entgegen:

„Es macht keinen Unterschied, ob die Bestrebungen unter Mißbrauch oder Anmaßung staatlicher Machtbefugnisse (Staatsstreich von ‚oben‘) oder durch revolutionäre Kräfte aus dem nichtstaatlichen Bereich (Staatsstreich von ‚unten‘) erfolgen, ferner, ob sie sich gegen verfassungsmäßige Organe der Staatsgewalt oder die Bevölkerung richten“⁵⁾.

Die Bedeutung, die die CDU-Abgeordneten *Even* und *Lenz* dieser Umfunktionierung des Widerstandsrechtes zumessen, macht deutlich, daß die verselbständigte Regierungs- und Parteiexekutive ihre Ablösung von ihrer Basis selbst reflektiert. Die Tradition der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten wird preisgegeben. Eine vom Volk losgelöste Führungsschicht sieht sich gezwungen, an den strukturlosen Kleinbürger zu appellieren, die Dreckarbeit nicht allein der Polizei zu überlassen und diesen Rückgriff auf das Lumpenproletariat noch durch Verfassungsnormen abzusichern.

Schlußbemerkung

Die Versuche der Verschleierung, der Umfunktionierung und der Beschönigung können den Tatbestand nicht verändern: Die Notstandsverfassung in der jetzt durchgepeitschten Form schränkt demokratische Grundrechte ein und verändert wesentliche Verfassungsprinzipien. Wir müssen fragen: Haben wir wirklich *alles* getan? War unser Widerstand entschieden genug?

Doch der Widerstand war nicht umsonst. Es gelang, wenigstens einen Teil der ursprünglich vorgesehenen Regelungen zu entschärfen. In dieser Auseinandersetzung entstand demokratisches Bewußtsein, das — wenn wir nicht resignieren — eine Kraft sein kann, die Anwendung der Notstandsbestimmungen zu hindern.

Dr. Jürgen Seifert

5) Bundestags-Druckache V/2873, S. 9.